

(3) Die Leiter der Außenstellen werden vom Direktor nach Bestätigung durch das Ministerium für Volksbildung berufen und abberufen.

(4) Alle übrigen Mitarbeiter werden auf Grund der arbeitsrechtlichen Bestimmungen vom Direktor eingestellt und entlassen.

57

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft. Änderungen des Statuts bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Volksbildung.

(2) Gleichzeitig tritt die Durchführungsbestimmung vom 22. November 1951 über die Einrichtung einer Pädagogischen Zentralbibliothek (GBL S. 1069) außer Kraft.

Berlin, den 25. März 1968

Der Minister für Volksbildung

Honecker

Preisordnung Nr. 791/1*
— Steckzwiebeln und Knoblauchpflanzgut —
vom 25. März 1968

§ 1

(1) Für Steckzwiebeln, Schlüsselnummer 312 57 312 der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik, gelten die in der Anlage 1 zu dieser Preisordnung festgesetzten Erzeugerpreise, Handelsspannen und Einzelhandelsverkaufspreise.

(2) Für Knoblauchpflanzgut, Schlüsselnummer 312 57 320 der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik, gelten die in der

* Preisordnung Nr. 791 vom 8. September 1957 (GBL I Nr. 59 S. 496)

Anlage 2 zu dieser Preisordnung festgesetzten Erzeugerpreise, Handelsspannen und Einzelhandelsverkaufspreise.

(3) Die Preise der Anlagen gelten für Pflanzgut, das den Qualitätsnormen der gültigen Standards entspricht.

52

(1) Die Erzeugerpreise der Anlagen 1 und 2 zu dieser Preisordnung verstehen sich netto — ausschließlich Verpackung — frei Versandstation verladen.

(2) Die Großhandelsabgabepreise verstehen sich netto — ausschließlich Verpackung — frei Lager des Kleinhandels.

(3) Bei Direktlieferung des Großhandels an den Verbraucher verstehen sich die Einzelhandelsverkaufspreise netto — frei Empfangsstation des Verbrauchers. Holt der Verbraucher das Pflanzgut beim Großhändler ab, so hat der Großhändler die Transportkosten zu erstatten, jedoch höchstens bis zum Betrage, der für Transporte mit der Bahn bis zur Empfangsstation des Verbrauchers zulässig ist.

53

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. April 1968 in Kraft. Sie gilt erstmalig für alle Lieferungen aus der Ernte 1968.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisordnung Nr. 791 vom 16. September 1957 — Anordnung über die Preise für Steckzwiebeln und Knoblauchpflanzgut — (GBL I S. 496) außer Kraft.

Berlin, den 25. März 1968

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald
Minister

Anlage 1

zu vorstehender Preisordnung Nr. 791/1

	Va Erzeuger- preis	Groß- handeis- spanne	Groß- handeis- abgabe- preis	^*e^n spanne	Einzelhandelsverkaufspreis	
					über 10. kg	Abgabe von 0 bis 10kg
					in M je 100 kg	
Bei Lieferung bis 31. Dezember					in M je kg	
Größe I 6 bis 22 mm 0	186	36	222	36	2,58	2,71
Größen über 22 bis 2Smra0	153	29	182	29	2,11	2,23-
Bei Lieferung ab 1. Januar						
Größe I 6 bis 22 mm 0	225	44	269	44	3,13	3,29
Größe II über 22 bis 26 mm 0	187	36	223	36	2,59	2,7-2

Anlage 2

zu vorstehender Preisordnung Nr. 791/1

Knoblauchpflanzgut	306	66	360	60	4,26	4,40
--------------------	-----	----	-----	----	------	------